

der Entstehung, des Erwerbs und des Verlustes der Staatsbürgerschaft der DDR, die im Staatsrechtslehrbuch behandelt werden.^{10 11}

15.3.1.

Das Personenstandswesen

Das Personenstandswesen in der DDR hat den Personenstand der Bürger entsprechend dem Personenstandsgesetz durch gesetzlich richtige *Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes sowie aller Veränderungen des Personenstandes* nachzuweisen und zu schützen. Zugleich haben die beurkundeten Daten des Personenstandswesens große Bedeutung für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie für die soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung.

Die für das Personenstandswesen zuständigen Organe des Staatsapparates haben die ihnen übermittelten Angaben zum Personenstand der Bürger gewissenhaft zu prüfen. Sofern sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben ergeben, sind sie verpflichtet, erforderliche Nachprüfungen vorzunehmen. Die zuständigen Organe sind berechtigt, im Rahmen ihrer Verantwortung Bürger zu befragen und ihre Angaben aktenkundig zu machen, Versicherungen der Wahrheit abzunehmen, Gutachten, Urkunden und beglaubigte Abschriften oder andere Beweismittel einzuholen (§ 2 Personenstandsgesetz).

Der Personenstand wird durch Eintragung in das Geburten-, Ehe- oder Sterbebuch (Personenstandsbücher) beurkundet. Standesämter und Urkundenstellen sind berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes Personenstandsurkunden auszustellen. Sie beurkunden Veränderungen des Personenstandes und berichtigen Eintragungen in den Personenstandsbüchern, wenn der Nachweis der Unrichtigkeit erbracht wird.

Zu den Aufgaben der für das Personenstandswesen zuständigen Organe des Staatsapparates gehören weiter:

- bei Anträgen auf Eheschließung die Identität der Antragsteller festzustellen und zu prüfen, ob die Eheschließung nach den Rechtsvorschriften der DDR zulässig ist;

Besitzt z. B. einer der die Eheschließung beantragenden Bürger nicht die Staatsbürgerschaft der DDR, muß der Leiter des Standesamtes prüfen, ob der Eheschließung kein gesetzliches Hin-

dernis entgegensteht. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß zur Eheschließung die Zustimmung der für Fragen des Personenstandswesens zuständigen Staatsorgane der DDR gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes¹¹ erforderlich ist.

- die Eheschließung vorzunehmen und in den Standesämtern oder Räumlichkeiten, in denen diese stattfinden, durch eine würdige Ausgestaltung den staatlichen und festlichen Charakter der Eheschließung zu repräsentieren;
- Erklärungen über die Änderung des Familiennamens gemäß §28 und §36 Abs. 4 FGB sowie über die Änderung des Familiennamens eines Kindes gemäß § 65 FGB entgegenzunehmen und zu beurkunden;
- Familien- und Vornamen auf Antrag zu ändern und dies zu beurkunden sowie Familiennamen festzustellen..

Verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Personenstandswesens sind:

- das Ministerium des Innern;
- der Magistrat von Berlin - Hauptstadt der DDR - und
- die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

Bei den Räten der Kreise bestehen *Urkundenstellen*, deren örtliche Zuständigkeit sich in der Regel auf den jeweiligen Kreis erstreckt. Bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestehen *Standesämter*. Ihre örtliche Zuständigkeit kann sich über mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke erstrecken, soweit dadurch für die Bürger keine Erschwernisse eintreten. In staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in volkseigenen Bestattungsbetrieben können Nebenstellen der Standesämter zur Beurkundung von Geburten bzw. Sterbefällen eingerichtet werden.

Mit den Aufgaben und Befugnissen der für das Personenstandswesen zuständigen staatlichen Organe korrespondieren entsprechende Pflichten und Rechte anderer staatlicher Organe, von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und der Bürger. Die jeweils Verantwortlichen haben den für das Personen-

10 Vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984, Kap. 5

11 Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge - Rechtsanwendungsgesetz - vom 5.12.1975, GBL I 1975 Nr. 46 S. 748.